

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 0003294.0001
Aktenzeichen: 42.40487-2024-04

Datum: 15.06.2026

Empfangsbekanntnis

Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG
v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH
v. d. GF Nicole Schröder
Ringstraße 27
34431 Marsberg

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (M-WEA 02) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung

Grundstück Marsberg-Niedermarsberg, Nr. (Niedermarsberg) ab
Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 326, 210, 320, 44, 325, 203, 202, 378, 211, 212, 385, 45

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schröder,

I. Tenor

auf Antrag vom 12.09.2024, zuletzt ergänzt am 20.02.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (M-WEA 02)** in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 326, 210, 320, 44, 325, 203, 202, 378, 211, 212, 385 und 45, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Typänderung von der genehmigten aber noch nicht errichteten WEA Erl02, welche nunmehr die Bezeichnung M-WEA 02 trägt. Die ursprünglich genehmigte Anlage des Typs Vestas V126 wird auf den Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW, geändert. Weiterhin wird der Standort um ca. 105 m nach Nordosten verschoben. Die Änderung des Anlagentyps erfolgt im Sinne des § 16b Abs. 7 BImSchG.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstück (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N175	6.800	179	175	M-WEA 02	492.769 5.701.273	Niedermarsberg / 4 / 326, 210, 320, 44, 325, 203, 202, 378, 211, 212, 385, 45

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 0003294

- Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64 und 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler und für eine Abfüll- und Umschlagfläche

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

- Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

M-WEA 02 (Nordex N175) = 396.639,00 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

103.645,42 €

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472611106**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Anschreiben vom 29.10.2025 | Blatt 1 |
| 2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 3 |
| 3. Vollmacht und Antragsformular | Blatt 1 bis 4 |
| 4. Projekturzbeschreibung | Blatt 1 bis 3 |
| 5. Pläne
(Basiskarte, Topographische Karte, Lageplan, Orthofoto, Auszug FNP, Spezifikation Kran und Transport.) | Blatt 1 bis 105 |
| 6. Bauvorlagen
(Bauantragsformulare, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Amtlicher Lageplan, Übersichtszeichnungen, Abmessungen, Typenprüfbescheid, Brandschutzkonzept [Kramps Ingenieure, 3272310AB, 10.06.2024], Standorteignung [F2E, 2024-M-068-P3-R1, 21.07.2025], Rückbauverpflichtung, Pachtverträge) | Blatt 1 bis 142 |
| 7. Anlage und Betrieb
(Technische Beschreibung, Blitzschutz, Erdungsanlage, Arbeitsschutz und Sicherheit, Flucht- und Rettungsplan, Maßnahmen Betriebseinstellung) | Blatt 1 bis 60 |
| 8. Überarbeitung der Schallimmissionsprognose vom 28.05.2025
(reko GmbH & Co. KG, Erlinghausen, 27.11.2025) | Blatt 1 bis 65 |
| 9. Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte und Oktavpegel | Blatt 1 bis 78 |
| 10. Überarbeitung der Schattenwurfanalyse vom 29.05.2025
(reko GmbH & Co. KG, Erlinghausen, 27.11.2025) | Blatt 1 bis 28 |
| 11. Schattenwurfmodul | Blatt 1 bis 4 |
| 12. Formular 2, 7 und 8 | Blatt 1 bis 6 |

Ordner 2 von 3

- | | |
|--|-----------------|
| 13. Umwelteinwirkungen WEA und Fledermausmodul | Blatt 1 bis 9 |
| 14. Landschaftspflegerischer Begleitplan
(Ferchau GmbH, Änderung zur Fassung vom 10.10.2025, 18.02.2026) | Blatt 1 bis 82 |
| 15. Störfallverordnung | Blatt 1 |
| 16. Wasserrechtliche Antragsunterlagen
(Wassergefährdende Stoffe, Getriebeölwechsel, Merkblatt AwSV, Anträge auf außenliegender Kühler, Verzicht auf ortsfeste Abfüllfläche, Verzicht auf ortsfeste Umschlagfläche) | Blatt 1 bis 37 |
| 17. Sicherheitsdatenblätter | Blatt 1 bis 399 |

Ordner 3 von 3

- | | |
|--|-----------------|
| 18. Hindernisangaben Luftfahrt | Blatt 1 |
| 19. Sonstige Unterlagen
(Eiserkennung, Kennzeichnung, Sichtweitenmessung, BNK,
Sicherheitshandbuch, Gutachten Freileitungen) | Blatt 1 bis 69 |
| 20. Geotechnischer Bericht inkl. Prüfbereich
(Das Baugrund Institut, 222/23 G1rev01, 17.09.2024 / 17.09.2025) | Blatt 1 bis 140 |
| 21. Betriebsgeheimnisse
(Anschreiben, Herstell-, Rohbau und Rückbaukosten, Rückbauaufwand,
Formular Bundeswehr inkl. Karte) | Blatt 1 bis 12 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Bestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 07.03.2017 (Az. 41.3.40117-2014-04), in Form der Änderungsbescheide vom 04.05.2018 (Az. 41.3.40117-2014-04), 09.09.2021 (Az. 41.3.40300-2021-04) und 17.11.2022 (Az. 42.40515-2022-04), für die M-WEA 02 (ehemals Erl02) ihre Gültigkeit.

Die Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz (Punkt III., Nr. 8) des Genehmigungsbescheids vom 07.03.2017 (Az. 41.3.40117-2014-04), in Form der Änderungsbescheide vom 04.05.2018 (Az. 41.3.40117-2014-04), 09.09.2021 (Az. 41.3.40300-2021-04) und 17.11.2022 (Az. 42.40515-2022-04), werden für die M-WEA 02 (ehemals Erl02) vollständig aufgehoben und durch die neuen Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Bescheid ersetzt.

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 **Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede

- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- Fachdienst Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Gesundheitsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach
- Wasserwerk Gemeinde Diemelstadt, Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt
- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Herr Legler, +49 5132 89-2559)

1.7 **Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. **Allgemeine Hinweise**

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn, vom 27.11.2025 (überarbeitete Version), ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistung zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA M-WEA 2** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 2“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 108,1$ dB(A) (informativ), einer Nennleistung von max. 6.220 kW und einer Rotornendrehzahl von max. 9,0 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$[dB(A)]	88,8	95,6	99,0	99,5	100,4	98,3	88,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$[dB(A)]	90,5	97,3	100,7	101,2	102,1	100,0	90,2
$L_{o,Okt}$[dB(A)]	90,9	97,7	101,1	101,6	102,5	100,4	90,6

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument F008_278_A19_IN

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N175** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Hinweis zum Lärmschutz

3.8 Zulässige Immissionen

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IP 02	Königstraße 31	34431 Marsberg	60	45
IP 07k	Gerhard-Brökel-Weg 12	34431 Marsberg	55	40
IP 07l	Zum Bauernscheid 14	34431 Marsberg	55	40
IP 07m	Gerhard-Brökel-Weg 2	34431 Marsberg	55	40
IP 07n	Zum Bauernscheid 8	34431 Marsberg	55	40
IP 07o	Poststraße 8	34431 Marsberg	55	42,5 [GM]
IP 07p	Am Hopfenhof 12	34431 Marsberg	55	40
IP 07q	Frohntalweg 1a	34431 Marsberg	55	42,5 [GM]
IP 07r	Frohntalweg 2	34431 Marsberg	55	42,5 [GM]
IP 07s	Marsberger Straße 42/44	34431 Marsberg	55	42,5 [GM]
IP 07x	Gartenstraße 10	34431 Marsberg	55	40
IP 12a	Harensberg 10	34474 Diemelstadt	55	42,5 [GM]
IP 12b	Harensberg 13	34474 Diemelstadt	55	40
IP 14a	Lärchenweg 13	34474 Diemelstadt	55	42,5 [GM]
IP 14b	Lärchenweg 12	34474 Diemelstadt	55	40
IP 14c	Am Sportplatz 3	34474 Diemelstadt	60	45
IP 14d	Marsberger Straße 2	34474 Diemelstadt	60	45
IP 15	Im Mittelfeld 9a	34431 Marsberg	60	45
IP 18d	Zum Steingrund 1	34431 Marsberg	55	40
IP 18f	Twisterstraße 14	34431 Marsberg	50	38 [GM]
IP 18g	Twisterstraße 28	34431 Marsberg	50	35
IP 20a	Oesterstraße 22	34431 Marsberg	55	40
IP 20b	Oesterstraße 33	34431 Marsberg	55	40
IP 20c	Jittenberg 42	34431 Marsberg	55	40
IP 21	Eilhäuser Weg 41	34431 Marsberg	60	45
IP 22a	Erlinghauser Straße 51	34431 Marsberg	55	40
IP 23	Marsberger Straße 49	34431 Marsberg	60	45
IP 25a	Tannenberg 9	34474 Diemelstadt	55	40
IP 29a	Christopherusweg 16	34431 Marsberg	55	42,5 [GM]
IP 29c	An der Wallmei 38	34431 Marsberg	55	40

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm 6.7

Nebenbestimmungen und Hinweise zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.9 Die Schattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn, vom 27.11.2025 (überarbeitete Version), ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.10 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IP 15	Im Mittelfeld 9a	34431 Marsberg

in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus.

Die beantragte Anlage ist mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den relevanten Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

- 3.11 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IP 14a	Lärchenweg 13	34474 Diemelstadt
IP 14b	Am Sportplatz 3	34474 Diemelstadt
IP 14c	Marsberger Straße 2	34474 Diemelstadt
IP 21	Eilhäuser Weg 41	34431 Marsberg

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus.

An den relevanten Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen, um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) - entspricht 8 h/a real - und 30 min/d, zu verhindern.

- 3.12 Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. **Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.**

Es sind alle (auch ggfs. nicht explizit genannte) Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von real 8 h/a und 30 min/d der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung aus dem zuvor genannten Gutachten befinden, bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zu berücksichtigen.

- 3.13 Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d und 8 h/a in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

- 3.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.10 und 3.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlage entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die Nordex N175 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Das Gutachten zur Turbulenzbetrachtung der F2E GmbH & Co.KG Referenz Nr.: 2024-M-068-P3-R1 vom 21.07.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.

Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

- 4.4 Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.5 Der Geotechnische Bericht (Baugrundgutachten) vom Baugrundinstitut, Herrn Dipl.-Ing. Knierim GmbH, Projekt Nr. 222/23 G1rev01 vom 17.09.2024/ 17.09.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.6 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Alternativ kann der Hersteller über eine EG/EU-Konformitätserklärung bestätigen, dass die errichtete Anlage mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den Bestimmungen der EMV-Richtlinie 2014/30/EU konform ist.

Der Betreiber hat die Bescheinigungen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.7 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Einmessungs- und Höhengnachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.8 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Punkt II. Nr. 3.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.9 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.3 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.4 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen.

Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objekt Nummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter Tel.: 0291/94-5022 bzw. E-Mail Michael.Schuelter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.5 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage ist vorzubeugen.

Hinweise:

- 5.6 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage in der Gondel vorgebeugt werden.
- 5.7 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.

- 5.8 Sofern Löschmittel zum Einsatz kommen sollen, ist aufgrund der Lage der Anlage im Wasserschutzgebiet ein Löschmittel einzusetzen, welches nicht auf poly- und perfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) basiert.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Die in dem geohydraulischen Gutachten des „Baugrund Institutes – Dipl.-Ing. Knierim, Kassel“ vom 07.07.2015 getroffenen Aussagen zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen sind umzusetzen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen hiervon sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen / zu genehmigen.
- 7.2 Die Windenergieanlage ist mit einer Rauch- und Wärmemeldeanlage sowie einem erweiterten aktiven Feuerlöschsystem ohne PFAS-haltigen Feuerlöschschaum auszustatten und zu betreiben.
- 7.3 Es dürfen, soweit technisch möglich, nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (Biodiesel, Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.
- 7.4 Für die Boden- und Verfüllarbeiten darf lediglich inerte Bodenaushub, d.h. natürlich anstehendes Lockergestein ohne vorherige Verwendung oder Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung Z0 oder Z I (Genehmigung erforderlich) eingesetzt werden. Es darf kein Bodenmaterial von Ablagerungen oder Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, verwendet werden.
- 7.5 Bei der Verfüllung der Baugrube um das Fundament ist durch Einbau von geeignetem Material ein kf-Wert von weniger als $1 \cdot 10^{-8}$ m/s sicherzustellen.
- 7.6 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.7 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.8 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.9 Der außenliegende Rückkühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises jeweils vorzulegen.

Hinweise:

- 7.10 Das Vorhaben M-WEA 2 liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen „Helmighausen / Hesperinghausen“. Fachlich erforderliche schutzgebietsbezogene Regelungen sind in dieser Genehmigung eingeschlossen. Aufgrund des erteilten Einvernehmens ist eine besondere Genehmigung nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage somit nicht erforderlich, ausgenommen ist hiervon sind der Wege- und Leitungsbau
- 7.11 Das Vorhaben befindet sich in einem sensiblen Wasserschutzgebiet. Es wird auf die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung verwiesen. Bei Verstößen muss u. U. auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.
- 7.12 Laut Aussage des geohydrologischen Gutachtens werden an den vorgesehenen WEA-Standorten flachgründige Fundamente ohne Auftriebssicherung zur Ausführung kommen. Der Grundwasserflurabstand der geplanten Windenergieanlage beträgt ca. 85 Meter. In dem Bereich der Baugrube herrscht kein zusammenhängendes oder lokal auftretendes Grundwasser vor. Gleichwohl kann es jahreszeitlich bedingt in Schichtabschnitten sowohl zu überhöhter Bodenfeuchte als auch zu lokalen Schichtwasseraustritten bzw. -ansammlungen kommen.
- 7.13 Im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage ist der Bau von dauerhaften und temporären Zuwegungen notwendig. Da die Wegebaumaßnahmen nicht unter die Konzentrationswirkung des BImSchG fallen, ist hierfür ein Genehmigungsantrag nach Anlage A, Nr. 12 der Wasserschutzgebietsverordnung „Helmighausen / Hesperinghausen“ erforderlich. Der erforderliche Antrag liegt der Unteren Wasserbehörde noch nicht vor. Da der Wege- und Leitungsbau für die beantragte Windenergieanlage nicht Bestandteil einer BImSchG-Genehmigung sind, ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen.
- 7.14 Die Betriebsanweisungen „Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA“, „Betriebsstörungen außenliegender Kühler“ und „Befüll- und Entleervorgänge an Windkraftanlagen“ sind zu beachten.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz**8.1 Baubeginnanzeige**

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitender Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen.

8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer und chiroptologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die naturschutzkonforme und antragsgemäße Realisierung des Vorhabens sowie die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. bis 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstige europäischer Vogelarten durchgeführt werden.

Davon abweichend gilt hinsichtlich der **planungsrelevanten** Brutvogelarten die Bauzeitenbeschränkung artspezifisch nach folgender Maßgabe:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)
- 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)
- 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)
- 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)
- 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)
- 01.04. bis 31.07. (Raubwürger)
- 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)
- 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Grünland

- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)
- 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)
- 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)
- 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)

Ackerflächen

- 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)
- 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)
- 01.05. bis 31.07. (Wachtel)

Säume und Hochstaudenfluren

- 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)
- 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)
- 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)
- 01.05. bis 31.07. (Wachtel)

Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sowie sonstigen europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten innerhalb der oben genannten artspezifischen Beschränkungszeiträume sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 **Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten**

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 02 vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Quartierstrukturen für planungsrelevante Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren

und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentielles Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Sofern geeignete Quartiere ermittelt werden, sind diese jeweils im Verhältnis 1:5 durch geeignete Fledermauskästen auszugleichen, die in einem Umkreis von 100 m zu einander an einem geeigneten Standort anzubringen und per GPS einzulesen sowie jährlich zu kontrollieren und zu reinigen sind. Die Funktionalität der Fledermauskästen ist während der gesamten Bestandsdauer der WEA 02 sicherzustellen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.5 Unattraktive Gestaltung der Habitate im Mastfußbereich

Im Umkreis mit einem Radius von 137,5 m und die WEA 02 (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

8.6 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im Falle von Grünlandmahd, Mahdgutabtransport, Mulchen sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten zwischen dem 01.04. – 31.10. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt der WEA 02 gelegen sind, ist die WEA 02 vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 37, 44 – 48, 99 – 103, 133 – 135, 191 – 203, 210 – 212, 214, 215, 224 – 226, 304, 319, 320, 325, 326, 342, 396

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenwendenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der WEA 02 vollständig vorzulegen. Sensible Daten wie z.B. die Pachthöhe dürfen geschwärzt werden.

Alternativ zur vertraglichen Sicherung kann die WEA 02 zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung mit einem geeigneten Detektionssystem ausgerüstet werden, welches die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse (Grünlandmahd, Mahdgutabtransport, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern) im Umkreis von 250 m um den Mastfuß zuverlässig detektiert und die WEA 02 automatisch abschaltet. Im Falle einer Fehldetektion ist ein Wiederanlaufen nach visueller Kontrolle durch eine fachlich versierte Person möglich. Der technische Nachweis auf Eignung eines Detektionssystems ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Das Detektionssystem ist erst nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde als Alternative zur vertraglichen Sicherung zu betreiben.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 02 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.7 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 02 im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang (Nachtzehntel „- 0,15 – 0“) bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.

- Temperaturen ≥ 10 °C
- Nach Nachtzehnteln differenzierte Windgeschwindigkeiten nach DIETZ ET AL. (2024) gemäß nachfolgender Abbildung:

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)								
Naturraum: Westliches Mittelgebirge								
Rotordurchmesser: 180 m								
erlaubte Schlagopferanzahl: < 1 Individuen pro Jahr								
Nachtzehntel	Monat							
	4	5	6	7	8	9	10	11
-0.15-0	4.6	5.8	6.1	6.3	6.1	5.9	5.3	2.9
0-0.1	6.1	7.1	7.5	7.6	7.6	7.3	6.7	4.6
0.1-0.2	6.5	7.6	7.9	7.9	7.9	7.7	7.1	5.1
0.2-0.3	6.3	7.4	7.7	7.7	7.7	7.5	6.8	4.7
0.3-0.4	6.2	7.3	7.6	7.6	7.7	7.5	6.7	4.6
0.4-0.5	6.3	7.4	7.6	7.6	7.6	7.5	6.6	4.5
0.5-0.6	6.0	7.0	7.3	7.3	7.2	7.2	6.3	4.1
0.6-0.7	6.0	7.1	7.3	7.4	7.2	7.2	6.3	4.2
0.7-0.8	5.6	6.7	6.9	7.0	6.8	6.7	6.0	3.9
0.8-0.9	5.5	6.5	6.8	7.0	6.8	6.8	6.0	3.9
0.9-1	4.2	5.4	5.6	5.8	5.6	5.6	4.8	1.8

Bei Inbetriebnahme der WEA 02 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 02 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.8 Eingriff in den Naturhaushalt

Wiederherstellungsmaßnahmen

Gehölze, die baubedingt in Anspruch genommen werden, sind gleichartig und gleichwertig in der betroffenen Feldflur nach zu pflanzen, idealerweise an der Stelle des entfernten Gehölzes. Der Nachweis hierüber ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 15 cm sind im Verhältnis 1:2 durch hochstämmige Gehölze (min. 200 – 250 cm) auszugleichen. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm sind im Verhältnis 1:3 durch hochstämmige Gehölze (min. 200 – 250 cm) auszugleichen. Hecken, Sträucher und Gebüsche sind mit derselben Flächengröße durch Pflanzung von Sträuchern (min. 100 – 150 m) auszugleichen.

Kraut- und Saumstrukturen, die baubedingt temporär in Anspruch genommen werden, sind mit zertifiziertem Saatgut der Herkunftsregion 7 wieder einzusäen.

Kompensationsmaßnahmen

Für die WEA 02 ist ein Ausgleich in Höhe von 4.711 Biotopwertpunkten zu erbringen.

Die Kompensation der WEA 02 erfolgt über die Maßnahmenfläche 1 in der Gemarkung Obermarsberg, Flur 8, Flurstück 220 Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche 1 beträgt ca. 12.475 m². Auf der Maßnahmenfläche 1 sind derzeit intensiv genutzte Grünlandflächen in extensives Grünland umzuwandeln. Die Maßnahmenfläche 1 ist anschließend dauerhaft zu erhalten und zu extensiv zu bewirtschaften. Bei der Umwandlung von Intensivgrünland zu Extensivgrünland erfolgt nach dem Bewertungsschema des Hochsauerlandkreises (2006) eine Aufwertung vom Biotopwert 4 zum Biotopwert 6.

Insgesamt werden durch die Extensivierung 24.950 Biotopwertpunkte generiert. Dadurch wird der Kompensationsbedarf der geplanten WEA 02 sowie der parallel beantragten WEA 01, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 von insgesamt 24.145 Biotopwertpunkten gedeckt.

Die Pflege der Flächen hat nach folgender Maßgabe zu erfolgen:

- Zweischürige Mahd, erste Mahd ab 01.07., Abfuhr des Mahdgutes wenige Tage nach Mahd
- Belassen von 10 % der Fläche als Altgrasbereiche, ein- bis mehrjährige Rotation möglich
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot auf Durch- und Nachsaat
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen)
- Verbot der Beseitigung von Feld- und Heckengehölzen
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen)
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen

Der Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 02 zu erbringen.

Die Abgrenzungen der Maßnahmenfläche 1 sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 1: Maßnahmenfläche 1

Hinweise:

- 8.9 Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä. Sofern sich die Nebenbestimmungen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint, sofern nicht anders angegeben.
- 8.10 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.11 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus durch die Untere Naturschutzbehörde anzupassen. Die WEA 02 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 02 durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Dabei ist ein Schwellenwert von 1 tote Fledermaus pro Jahr je WEA zu verwenden, da dieser auch dem festgelegten Abschaltalgorithmus nach DIETZ ET AL. (2024) zugrunde liegt.

8.12 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

8.13 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten sind zu beachten:

- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB 2023)
- FLL „ZTV Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
- FLL-Fachbericht „Baumschutzfachliche Baubegleitung“ (BaumBB 2025)

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von

M-WEA 2: 636,00 m ü. NHN und 285,00 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (AVV; BAnZ AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

9.2 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 504-24“ vorzulegen.

9.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

9.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird sich vorbehalten die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

- 9.7 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.9 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.10 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 9.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.13 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.14 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.15 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.16 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.17 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 9.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 9.19 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 504-24**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 9.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

- 9.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 504-24**“ per E-Mail an

lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen

Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 9.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 8896-b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.

- 9.27 **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur**, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az.: **III-2290-24-BIA** mit den endgültigen Daten anzuzeigen:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund sowie Gesamthöhe über NHN

10. Hinweis zur Geologie

- 10.1 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

- 10.2 Dem geologischen Dienst NRW ist in unmittelbarer Nähe des geplanten WEA-Standortes ein Erdfall bekannt. Im Zuge der Baugrunderkundung ist demnach ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik), um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

11. Hinweis zum Wegerecht

- 11.1 Der Standort befindet sich nördlich der K 67/1. Der Transport für die Flügel erfolgt von hessischer Seite aus über einen Wirtschaftsweg. Der Transport der restlichen Komponenten erfolgt voraussichtlich aus Richtung Arolsen kommend über Leitmar, weiter über Marsberg, im weiteren Verlauf von der L 549 auf die Kreisstraße (K) 67/1 und von dieser voraussichtlich bei Stat. 1,445 links auf einen städtischen Wirtschaftsweg.

Es gilt zu beachten, dass die Erschließung und Errichtung der geplanten Windenergieanlage gem. § 20 i.V.m. § 18 StrWG NRW einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Antrag auf Sondernutzung dem Fachdienst Kreisstraßen des Hochsauerlandkreises vorzulegen. Hierbei sollte enthalten sein:

- ein Ausführungslageplan im Maßstab 1:250
- ein aussagekräftiger Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Kurven-Aufweitungen / Überfahrten / sonstigen Maßnahmen
- der voraussichtliche Zeitraum der Bauausführung.

12. Hinweis zum Denkmalschutz

- 12.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

13. Sonstige Hinweise

- 13.1 Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen der Freileitung unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit Tennet abzustimmen.
- 13.2 Durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung können sich folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

V. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Mit Bescheid vom 07.03.2017, Az. 41.3.40117-2014-04, wurde der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frau Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 (1x) mit einer Nabenhöhe von 119 m, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nennleistung von 3.300 kW sowie des Typs Vestas V126 (5x) mit einer Nabenhöhe von je 137 m, einem Rotordurchmesser von je 126 m und einer Nennleistung von je 3.300 kW in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, erteilt.

Antragsgegenstand

Mit Datum vom 12.09.2024, zuletzt ergänzt am 20.02.2026, beantragt die Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frau Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg, die Genehmigung nach §§ 6 und 16b Abs. 7 des BImSchG zur Änderung des Anlagentyps vor der Errichtung.

Gegenstand des Verfahrens ist die Typänderung von der genehmigten aber noch nicht errichteten WEA Erl02, welche nunmehr die Bezeichnung M-WEA 02 trägt. Die ursprünglich genehmigte Anlage des Typs Vestas V126 wird auf den Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW, geändert. Weiterhin wird der Standort um ca. 105 m nach Nordosten verschoben. Die Änderung des Anlagentyps erfolgt im Sinne des § 16b Abs. 7 BImSchG.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG Abs. 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 6 und 16b BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Der geplante Standort der WEA liegt in der WEB-Fläche „07.06.WEB.006“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Diese ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Durch die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG sind entgegen von den Vorschriften der Gesetze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) nicht durchzuführen.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen oder den bestehenden Bestimmungen der unter IV. genannten Genehmigungsbescheide, keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Untere Bauaufsichtsbehörde

- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Marsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- TenneT TSO GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Regierungspräsidium Kassel – Immissions- und Strahlenschutz

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das zu ändernde Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 11.11.2025 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie eine entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Regionalplanungsbehörde - hat keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert und die Lage innerhalb einer WEB-Fläche bestätigt.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Insgesamt ergeben sich weitreichende Änderungen der natur- und artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen. Es wurden daher alle natur- und artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen mit diesem Bescheid vollständig neu gefasst.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte nach Maßgabe des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Es ergeben sich daher Abweichungen bei der artenschutzrechtlichen Bewertung gegenüber über den ursprünglichen Genehmigungsverfahren.

Vogelarten

Die Nebenbestimmungen 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 des ursprünglichen Genehmigungsbescheid wurden im Rahmen des Typwechsels an den aktuellen fachlichen Standard angepasst.

In der Folge entfallen die Nebenbestimmungen 8.5 und 8.7 des ursprünglichen Genehmigungsbescheids vollständig. Grund ist, dass hinsichtlich der Art Rotmilan gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Schutzmaßnahme zuzüglich der unattraktiven Gestaltung von Habitaten im Mastfußbereich genügt, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko während der Brutzeit hinreichend zu senken. Die Art Wachtel ist gemäß Modul A nicht mehr stöempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA. Daher entfällt das Erfordernis von Ausweichhabitaten der ursprünglichen Nebenbestimmung 8.5.

Es verbleibt die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, welche im Rahmen des Typwechsels an die Maßgabe der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angepasst wurde.

Im artspezifischen zentralen Prüfbereich gemäß Modul A ist ein Schlafplatz der Art Rotmilan bekannt. Die WEA 02 ist daher in der Zeit des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen abzuschalten. Bislang war dies nur über das Monitoring der entfallenden Nebenbestimmung 8.7 erforderlich. Zum Schutz während des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens wird die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für die geplante WEA 02 bis zum 31.10. eines jeden Jahres verlängert. Gemäß Modul A wird hierdurch eine hinreichende Senkung des Kollisionsrisikos erzielt.

Die unattraktive Gestaltung der Habitats im Mastfußbereich ist an die betroffene WEA sowie die aktuelle fachliche Maßgabe angepasst worden.

Planungsrelevante Brutvogelarten

Die Nebenbestimmung Baufeldräumung wurde ebenfalls an die aktuelle fachliche Maßgabe angepasst. Hieraus ergibt sich eine konkretere Bestimmtheit, die zugunsten der Genehmigungsinhaberin ausfällt und zugleich den Artenschutz wahrt.

Fledermausarten

Eine aktuell gebotene Vermeidungsmaßnahme zugunsten planungsrelevanter Fledermausarten ist die

artspezifische Baufeldräumung.

Die Nebenbestimmungen wurden durch eine fachlich aktualisierte Version ersetzt. Die Genehmigungsinhaberin sieht vor, den fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus nach Dietz et al. (2024) für WEA mit einem Rotordurchmesser von 180 m im westlichen Mittelgebirge zu implementieren. Darüber hinaus ist ein Gondelmonitoring nach Maßgabe des Moduls A möglich.

Die ursprüngliche Nebenbestimmung „Einflugsicherungen“ ist aufgrund technischer Fortschritte bei den (neuen) WEA-Typen nicht mehr erforderlich und wurde ersatzlos gestrichen.

Die ursprüngliche Nebenbestimmung „Anbringen von Fledermauskästen“ ist fachlich unbegründet, da sie keinen Bezug auf die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat. Sie hat auch keinen kompensatorischen Effekt, der aus dem Vorhaben hervorgeht. Die Nebenbestimmung wurde deshalb ersatzlos gestrichen.

Hingegen wird eine Ausbringung von Fledermauskästen ausschließlich zum Ausgleich tatsächlich von Gehölzarbeiten betroffener Fledermausquartiere zur Baufeldfreimachung zugunsten planungsrelevanter Fledermausarten ergänzt.

Eingriff in den Naturhaushalt

Mit Änderung des Anlagentyps, der Standortverschiebung und die dadurch erforderliche Änderung der Nutzflächen, geht ein größerer Eingriff in den Naturhaushalt einher. Der Eingriff wurde zutreffend mit 4.711 Biotopwertpunkten berechnet.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und dessen Kompensation wurden als Nebenbestimmung erstmals eingefügt, da die Abgeltung nicht mehr über die (entfallenden) Artenschutzmaßnahmen der ursprünglichen Nebenbestimmung Nr. 8.5 des Genehmigungsbescheids vom 07.03.2017 (Az. 41.3.40117-2014-04) erfolgt.

Eingriff in das Landschaftsbild

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps sowie der Standortverschiebung ist das Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild neu zu ermitteln. Die Antragstellerin hat eine plausible Ersatzgeldermittlung vorgenommen und für die geplante WEA 02 ein Ersatzgeld in Höhe von 103.645,42 € ermittelt. Die entsprechende Bedingung wurde angepasst.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 15.06.2026

Im Auftrag

gez. Steffens